

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Verwaltungs- und Bauausschusses am 27.11.2007,
17:00 Uhr, im Historischen Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend:

1. Oberbürgermeister Moser
2. Stadtrat Dr. Kröckel
3. Stadträtin Sagol
4. Stadtrat Schardt (ab 17.20 Uhr, Ziffer 1))
5. Bürgermeister Böhm
6. Stadträtin Schwab
7. Stadträtin Richter (i. V. für Stadtrat Schmidt)
8. Stadträtin Schmidt
9. Stadtrat Haag
10. Stadtrat Konrad
11. 2. Bürgermeisterin Gold

Entschuldigt fehlt:

Stadtrat Schmidt
Stadtrat Lorenz

Als Gast:

Berichterstatter:

Berufsm. Stadtrat Groß für Amt 6
Dipl.-Ing. (FH) Architekt Fortune für Amt 6
Assessorin Ingrisich für Amt 6
Rechtsrätin Schmöger für Amt 3
Oberamtsrat Schwarz für Amt 3

Schriftführer:

Verwaltungsfachangestellter Müller

Feststellung gemäß § 27 der Geschäftsordnung:

Die Ladung zur Sitzung ist ordnungsgemäß erfolgt. Zu Beginn der Sitzung sind mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend. Der Ausschuss ist somit beschlussfähig.

1. BGVNr.: 133/2007
Neubau eines Wohnhauses mit Nebengebäuden (Bauvoranfrage / Außenbereich)
Fl.Nr. 1165, Gem. Hohenfeld
Bauherr: Herr Elmar Brennfleck, Gebrüder-Schmidt-Str. 9, 97350 Mainbernheim

Mit 7 : 5 Stimmen

1. Vom Sachvortrag wird Kenntnis genommen.
2. Ein Vorbescheid zum Neubau eines Wohnhauses sowie Nebengebäude auf Fl.Nr. 1165, Gmkg. Hohenfeld, durch Herrn Elmar Brennfleck, Mainbernheim, wird nicht in Aussicht gestellt.

2. Errichtung eines Stellplatzes (Antrag auf Befreiung)
Fl.Nr. 3912, Frankenweg 57, Kitzingen
Bauherr: Herr Werner Knack, Talstr. 9, Kitzingen

Mit 12 : 0 Stimmen

1. Vom Sachvortrag wird Kenntnis genommen.
2. Für das Bauvorhaben Errichtung eines Stellplatzes auf Fl.Nr. 3912, Frankenweg 57, Kitzingen, wird hinsichtlich des Stellplatzstandortes eine Befreiung vom Bebauungsplan Nr. 26 „Muldenweg“ nicht erteilt.

3. BGVNr. 144/2007
Werbeanlage (Antrag auf nachträgliche Genehmigung)
Marktstr. 23, Fl.Nr. 608, Gmkg. Kitzingen
Antragsteller:Fotostudio Kerschensteiner,Marktstr. 23, Kitzingen

A. Mit 9 : 3 Stimmen

1. Vom Sachvortrag wird Kenntnis genommen.
2. Aufgrund möglicher Bezugswirkung und anderer Lösungsmöglichkeiten können die beantragten Befreiungen von der Werbeanlagensatzung § 6 Abs. 1b (Werbeanlagen über Erdgeschoss ab Unterkante Fenster erstes Obergeschoss) und 1e (Fensterbeklebung) sowie Abs. 2b (Werbeanlagen über die gesamte Fassade) und 2c (Einzelbuchstaben / Fassadenbeschriftung) der Werbeanlagensatzung nicht zugestimmt werden.

Außer der Ablehnung ist auch die Beseitigung zu veranlassen.

B. Mit 13 : 0 Stimmen

Das Firmenschild ist davon ausgenommen, vorausgesetzt es werden keine weiteren Werbeanlagen errichtet (Duldung).

4. Vollzug der Straßenverkehrsordnung:
Aufhebung der Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h auf dem Steigweg

Mit 8 : 4 Stimmen

Die Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h auf dem Steigweg wird beibehalten.

5. Anbringung einer Grenzmarkierung im Bereich des Anwesens Tilsiter Str. 1

Mit 12 : 0 Stimmen

Dem Antrag auf Anbringung einer Grenzmarkierung im Bereich des Anwesens Tilsiter Str. 1 wird zugestimmt.

6. Anfrage von 2. Bürgermeisterin Gold
Einbindung B 8 von Egerländer Straße bzw. Breslauer Straße

2. Bürgermeisterin Gold bezieht sich auf die Einbindung in die B 8 von der Egerländer Straße bzw. Breslauer Straße kommend und fragt nach, ob man die Verkehrsregelung an beiden Seiten anpassen könne, da ihrer Auffassung nach es des Öfteren für Verwirrung stifte. Des Weiteren bittet sie die Ausfahrberechtigung mit entsprechenden Richtungspfeilen zu verdeutlichen.

Stadtrat Müller gibt zu Bedenken, dass man nicht nur auf die technische Machbarkeit sondern auch auf die dann entstehenden Verkehrsströme achten sollte.

Oberbürgermeister Moser sagt dies zu.

7. Umgang mit der Ausübung der Prostitution in Kitzingen;
hier: Aufhebung / Änderung der Verordnung der Regierung von Unterfranken vom
19.05.1989, Nr. 201-A2125.00-1/88, über eine Ausnahme vom Verbot der Prostitution in
der Großen Kreisstadt Kitzingen

A. Rechtsrätin Schmöger geht ausführlich auf die Sitzungsvorlage ein und stellt dar, dass die Regierung von Unterfranken die Ausnahmegenehmigung aus dem Jahr 1989 nicht komplett zurücknehmen könne. Nachdem die Verwaltung gegen die Wohnungsprostitution lediglich baurechtlich aber nicht ordnungsrechtlich eine Handhabe hätte, ist es sinnvoll mit der Regierung die alte Verordnung aufzuheben verbunden mit dem Neuerlass einer Verordnung, laut der die Wohnungsprostitution auf gewisse Gebiete in der Stadt beschränkt werden, in denen sie nicht störend auf das Umfeld wirkt. Sie geht auf die Gebiete ein und erklärt, dass diese dann mit der Regierung abgestimmt werden, wonach anschließend die Verordnung erlassen werde. In anderen Gebieten der Stadt ist dann die Ausübung der Wohnungsprostitution nicht mehr zulässig.

Stadträtin Richter ist der Auffassung, nachdem ein gewisser Bedarf zu bestehen scheint, die Ausnahmegenehmigung auch auf das Gewerbegebiet „Schutzhafen – August-Gauer-Straße“ auszuweiten.

Hinsichtlich der Frage zum weiteren Vorgehen „Villa 44“ macht Rechtsrätin Schmöger deutlich, dass hierbei ein Bestandschutz gegeben sei und die Stadt Kitzingen dem nicht Herr werden könnte.

Stadtrat Müller gibt hinsichtlich des Gewerbegebiets Goldberg zu Bedenken, dass dort auch Diskotheken angesiedelt seien und deshalb dieses Gebiet sinnvollerweise nicht in die Verordnung aufgenommen werden sollte.

Rechtsrätin Schmöger erklärt, dass dieser Straßenzug dabei auch ausgenommen werden könnte. Gleiches gilt, wenn in anderen Gewerbegebieten ähnliche Betriebsstätten angesiedelt seien. Sie erklärt, dass die Verordnung die Zulässigkeit nicht

Grundstücks- oder Anwesensgenau wiedergibt, sondern es sich über einen bestimmten Bereich erstreckt. Nach der Beschlussfassung des Stadtrates wird die Regierung von Unterfranken anhand unseres Vorschlages die genauen Gebiete festlegen.

Oberbürgermeister Moser bittet um Ergänzung des „Schutzhafens“ im Beschlussentwurf und um Abstimmung.

B. Mit 12 : 0 Stimmen

1. Vom Sachvortrag wird Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Regierung von Unterfranken zu beantragen, die Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 19.05.1989, Nr. 201-A2125.00-1/88, über eine Ausnahme vom Verbot der Prostitution in der Großen Kreisstadt Kitzingen aufzuheben und eine neue Verordnung dergestalt zu erlassen, dass die „In-door-Prostitution“ im Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Kitzingen in den Bereichen der Gewerbegebiete „Lochweg-Süd“, „Flugplatzstraße“, „Goldberg“ „Schutzhafen“ - siehe Lageplan, Anlage 1 - zugelassen wird. Die bereits seit dem Jahr 1983 erfolgende Ausübung der Prostitution in der Heinrich-Fehrer-Straße 44 wird weiterhin geduldet. Im Übrigen wird die Prostitution in Kitzingen nicht zugelassen.

Oberbürgermeister Moser schließt die öffentliche Sitzung um 18.40 Uhr.

Oberbürgermeister

Protokollführer